

Was jetzt zu tun ist



VON ROLAND KROCK

Roland Krock ist Diplom-Volkswirt, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater bei der Solidaris-Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg im Breisgau. Die Solidaris Unternehmensgruppe ist mit acht Standorten in Deutschland auf die Beratung von Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie auf Träger der Freien Wohlfahrtspflege spezialisiert.
www.solidaris.de

Das Bundesteilhabegesetz zielt auf mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Die Folgen für Einrichtungen der Behindertenhilfe sind noch nicht völlig absehbar; dennoch lassen sich einige Handlungsempfehlungen bereits heute geben.

Der Gesetzgeber vollzieht seine Reformpläne mit dem Bundesteilhabegesetz stufenweise. Die erste Reformstufe ist bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Weitgehend enthält sie Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII. In den Reformstufen 2 und 3, die 2018 und 2020 in Kraft treten, wird es dann wesentliche Änderungen in der Eingliederungshilfe geben.

Die Eingliederungshilfe wird vollständig aus dem »Fürsorgesystem« der Sozialhilfe herausgelöst. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden klar von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt und finanziert.

Das ist ein kompletter Systemwechsel. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind beim neuen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen. Zuständig für existenzsichernde Leistungen bleiben die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Notwendigkeit frühzeitiger Kalkulationen

Eine konkrete Bezifferung der Unterkunftskosten durch den Leistungsanbieter ist erforderlich. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen ab dem 1. Januar 2020 nur noch Fachleistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Eine Komplexleistung aus Fachleistungen und Kosten des Lebensunterhalts existiert dann nicht mehr.

Auch wenn der 1. Januar 2020 aus heutiger Sicht noch weit in der Zukunft liegt, empfiehlt sich eine frühzeitige Beschäftigung mit den notwendig werden den Kalkulationen. Die Verhandlungen über entsprechende Fachleistungen werden voraussichtlich im Jahr 2019 geführt und bedürfen intensiver Vorbereitungen. Leistungsanbieter sollten sich deshalb zeitnah einen Überblick über die von ihnen angebotenen Leistungen und deren Kosten verschaffen.

Betroffen sind vor allem Anbieter von Wohnheimleistungen. Beispielsweise müssen Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie Zusatzkosten der Betreuung zur Vermietungsleistung einerseits und zur Eingliederungshilfe andererseits zugeordnet werden. Ziel ist eine individuelle Ermittlung der Kosten des Lebensunterhalts (Heizung, Strom, Verpflegung, Hygieneartikel etc.).

Verschärft wird die Angelegenheit dadurch, dass geeignete Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe wirtschaftlich und sparsam sein müssen. Eine Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (§ 124 SGB IX).

Die Herausforderung liegt damit nicht nur in der Splittung der Leistungen und Kosten in die neuen Bereiche, sondern insbesondere in einer wettbewerbsfähigen Zuordnung der Gemeinkosten. Falls das Controlling noch nicht die erforderlichen Daten liefern kann, können externe Berater mit Branchen-Know-how weiterhelfen.

Mehrere Kostenträger

Die Kosten des Lebensunterhalts werden vom Träger der Sozialhilfe unmittelbar an den Menschen mit Behinderung ausgezahlt.

In der Praxis führt dieser Systemwechsel dazu, dass der Leistungsanbieter die Kosten der Unterbringung dem Leistungsberechtigten unmittelbar in Rech-

derter Volljähriger erfolgt. Die Leistungen müssen vertraglich fixiert und in einem einheitlichen Vertrag vereinbart werden.

Durch Ausweitung des Selbstbestimmungsrechtes ist der Bewohner künftig nicht (mehr) an den oder die vorgegebenen Leistungsanbieter gebunden. Ein einheitlicher Vertrag kommt unter Umständen nicht mehr zustande. Wenn

Werkstatt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst verfügen. Werkstätten für behinderte Menschen bedürfen zudem der förmlichen Anerkennung.

Künftig können nach § 60 SGB IX Angebote für Teilnehmer im Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Andere Leistungsanbieter müssen nicht förmlich anerkannt werden. Damit entfällt die Möglichkeit, die Angebote anderer Anbieter dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3.a) AO zuzuordnen, da diese nicht die Voraussetzungen einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen.

Separate Berufsbildungsbereiche und Arbeitsbereiche sind gemeinnützigkeitsrechtlich getrennt zu beurteilen. In aller Regel dürfte es sich dabei jeweils um Zweckbetriebe nach § 66 AO handeln. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass der AEAO ab dem Veranlagungszeitraum 2016 für Zweckbetriebe nach § 66 AO nur noch Gewinne in Höhe des Finanzierungsbedarfes dieser Zweckbetriebe zulässt.

Fazit

Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werfen ihre Schatten voraus. Durch die Trennung der Eingliederungshilfe von der Grundsicherung werden Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der künftigen Preisgestaltung vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die Kapazitäten im hausinternen Controlling müssen gegebenenfalls aufgestockt werden.

»Die Herausforderung liegt in der Splittung der Leistungen und der wettbewerbsfähigen Zuordnung der Gemeinkosten«

nung stellen muss, und von diesem die Begleichung der Kosten fordern muss.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob diese Umstellung unter Umständen zu einer Mehrbelastung des Leistungserbringers führen wird. Denkbar wären Forderungsausfälle und Mahnverfahren, die durchgeführt werden müssen. Die Direktzahlung an den Leistungserbringer ist nicht vorgesehen; sie ist nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Folgen

Die steuerlichen Folgen des Bundesteilhabegesetzes sind teilweise noch nicht absehbar. Im Folgenden werden erste Überlegungen zur Gemeinnützigkeit ausgewählter Leistungsangebote der Behindertenhilfe dargestellt. Änderungen zur bisherigen Einordnung können sich aus Sicht des Verfassers insbesondere aus der Ausweitung des Selbstbestimmungsrechtes der behinderten Menschen in Wohnheimen sowie aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter in Werkstätten für behinderte Menschen ergeben.

Ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung ist derzeit nach § 68 Nr. 1.a) AO ein Zweckbetrieb, wenn es in besonderem Maße (d. h. zu mindestens zwei Dritteln) in § 53 AO genannten Personen dient. Weiter führend wird im Anwendungserlass zur AO (AEAO) im Zusammenhang mit Heimen (Wohn- bzw. Pflegeheimen) auf das (Bundes-) Heimgesetz verwiesen. Nach § 1 Heimgesetz liegt ein Heim dann vor, wenn Wohnraum überlassen sowie eine Betreuung und Verpflegung behin-

die Voraussetzungen für die Annahme eines Wohnheimes nicht mehr vorliegen, könnte sich der Charakter der angebotenen Leistungen ändern. Vermietungs-, Betreuungs- und Verpflegungsleistungen müssten dann in steuerlicher Hinsicht jeweils gesondert beurteilt werden. Vermietungsleistungen, die bisher als Teilleistung eines Wohnheimes Zweckbetrieb waren, würden künftig der Sphäre der Vermögensverwaltung zugeordnet. Ein solcher Sphärenwechsel führt dazu, dass die zeitnahe Verwendungspflicht der bereits investierten Mittel wieder auflebt mit der möglichen Folge eines Verwendungsrückstandes im Rahmen der Mittelverwendungsrechnung. Verpflegungsleistungen und Betreuungsleistungen dürften weiterhin Zweckbetriebe

»Eine Vergütung ist wirtschaftlich nur angemessen, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Anbieter liegt«

sein. Diese Leistungen sind allerdings nicht nach § 68 AO, sondern dann nach § 66 AO Zweckbetriebsleistungen.

Eine Werkstatt für behinderte Menschen ist ein Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3.a) AO, wenn Personen beschäftigt werden, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Der AEAO verweist zudem auf § 219 SGB IX. Demnach muss eine

Bei der Abfassung des Bundesteilhabegesetzes war das Bundesfinanzministerium nicht beteiligt. Die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz können daher möglicherweise ungewollte steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen. Anbieter von Leistungen der Behindertenhilfe sollten sich dessen bewusst sein und im Zweifel ihren steuerlichen Berater hinzuziehen. ■